

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/947

## Einwohnergemeinde Winznau: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Landi Burmatt“ / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Landi Burmatt“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Winznau besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Landi Burmatt“, Situation 1:1000, Plan-Nr. WV 124.025.101, 26.3.2008
- Bericht, 21. Februar 2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. April 2008 bis 2. Mai 2008. Der Gemeinderat hat die Teil-GWP an seiner Sitzung vom 25. März 2008 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss Schreiben vom 5. Mai 2008 der Einwohnergemeinde Winznau sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

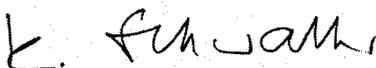
### 2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Landi Burmatt“ in der Einwohnergemeinde Winznau wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.00 erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111136

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch: ad acta 0332.108.02), mit 1 gen. Plan (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan

Einwohnergemeinde Winznau, Gemeindepräsidium, 4652 Winznau, mit 1 gen. Plan (Belastung im Kontokorrent)

Bürgergemeinde Winznau, Bürgerpräsident, 4652 Winznau, mit 1 gen. Plan

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Winznau: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Landi Burmatt“ wird genehmigt.“)